

Parkierungsreglement 2025

Stand am 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Parkraumbewirtschaftung	5
3. Schlussbestimmungen.....	6
Anhang zum Parkierungsreglement	7

Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund

Gestützt auf § 34 Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und Art. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Basadingen-Schlattigen folgendes Parkierungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkflächen im Gebiet der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen.

Art. 2 Grundsatz

1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und zugehörigen Verordnungen grundsätzlich weder zeitlich noch monetär bewirtschaftet.

2 Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung des Parkraumes kann das Parkieren örtlich und zeitlich beschränkt sowie eine Parkgebühr erhoben werden.

3 Das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund, namentlich nachts, ist auf dem ganzen Gemeindegebiet gebührenpflichtig.

Art. 3 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat bezeichnet die bewirtschafteten Parkflächen und legt sowohl die maximal zulässige Parkdauer als auch allfällige Parkgebühren fest.

2. Parkraumbewirtschaftung

Art. 4 Art der Bewirtschaftung

- 1 Der Gemeinderat legt die zu bewirtschaftenden Parkfelder fest. Die Parkfelder müssen entsprechend signalisiert werden.
- 2 In Quartieren kann eine Anwohnerbevorzugung eingeführt werden.

Art. 5 Parkgebühren

- 1 Der Gemeinderat bestimmt den Gebührensatz unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage.
- 2 Der Gemeinderat kann auf Antrag zeitlich limitierte Ausnahmeregelungen genehmigen. Insbesondere kann er einzelne Parkflächen temporär von einer Gebührenpflicht ausnehmen (z.B. bei bestimmten Anlässen).
- 3 Die Parkgebühren werden in einem Tarifblatt (Anhang 1) geregelt.

Art. 6 Nächtliches Dauerparkieren

- 1 Das regelmässige und dauernde nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr im ganzen Gebiet der Gemeinde Basadingen-Schlattingen gilt als nächtliches Dauerparkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr.
- 2 Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein Parkplatz auf Privatgrund zur Verfügung steht, sind grundsätzlich verpflichtet, für ihre Fahrzeuge eine Parkbewilligung zu beziehen.
- 3 Erteilte Bewilligungen und entrichtete Gebühren verschaffen keinen Anspruch auf feste Zuteilung oder Nutzung eines Abstellplatzes auf öffentlichem Grund.
- 4 Das vorübergehende oder dauerhafte Abstellen von schweren Fahrzeugen, Anhängern und Arbeitsfahrzeugen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- 5 Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund wird halbjährlich über die Rechnungsstellung verlangt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.
- 6 Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren wird in einem Tarifblatt (Anhang 1) geregelt.

Art. 7 Verwendung der Parkierungsgebühren

Die Gebühren aus den durch die Gemeinde bewirtschafteten Parkflächen dienen der Kontrolle der parkierten Fahrzeuge sowie der Planung, dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Parkflächen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 8 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Übertretungen werden nach den Bestimmungen des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes (OBG) durch die Kantonspolizei geahndet.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.07.2025 in Kraft.

Anhang zum Parkierungsreglement

Anhang 1: Gebühren

Nächtliches Dauerparkieren

Der Gebührenansatz gemäss Art. 6 des Parkierungsreglements beträgt für Personenwagen, Lieferwagen und Anhänger mit einem Gewicht bis 3.5 Tonnen CHF 40.- pro Monat. Für Motorfahrzeuge mit einem Gewicht über 3.5 Tonnen beträgt die Gebühr CHF 100.- pro Monat.